Satzung

GLOBAL POLICY FORUM EUROPE

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GLOBAL POLICY FORUM EUROPE". Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: "GPF Europe". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Bildungsarbeit zur Förderung des internationalen Bewusstseins in Deutschland und der Europäischen Union sowie der Verständigung zwischen den Völkern in Nord und Süd. Er initiiert, fördert und unterstützt Bestrebungen der Solidarität mit den Menschen der sog. Dritten Welt und wendet sich gegen jede Art von Vorurteilen, rassischer Diskriminierung, Verletzung von Menschenrechten und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen. Er fördert das gesellschaftliche Bewusstsein über die globale Interdependenz zwischen den internationalen Problemen der Entwicklung, der Umwelt, des Friedens und der Demokratie im Kontext von Weltwirtschaft und Globalisierung. Der Verein bekennt sich zu den Zielen der Vereinten Nationen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind.
- (2) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - entwicklungs-, umwelt- und friedensbezogene Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - entwicklungs-, umwelt- und friedensbezogene Bildungsarbeit;
 - entwicklungs-, umwelt- und friedensbezogene wissenschaftliche Forschung;

- den Aufbau eines internationalen Kontakt- und Informationsnetzes und die Förderung von gleichgerichteten Initiativen im Bereich der Entwicklungshilfe/politik, der Friedensarbeit und des Umweltschutzes im In- und Ausland;
- die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Nichtregierungsorganisationen und Initiativen im Bereich der Entwicklungshilfe/-politik, der Friedensarbeit und des Umweltschutzes in Deutschland und in der Europäischen Union.
- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Partnerorganisation

Der Verein kooperiert mit seiner Partnerorganisation Global Policy Forum, New York, und trägt aktiv zu ihrer Arbeit bei. Global Policy Forum ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation und als solche steuerbefreit gemäß Sektion 501(c)(3) des US-amerikanischen "Internal Revenue Code".

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk "terre des hommes" (Osnabrück), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, sich für deren Verwirklichung einzusetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und außerordentliche (oder Förder-) Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt; die Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag ist von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich bei Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
- (3) Der Ausschluss darf nur durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens einen Kalendermonat vor dem Versammlungstermin. Der Einladung muss ein Tagesordnungsvorschlag beigefügt sein, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder durch einfache Mehrheit. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 10 (1) a)-c) aufgeführten ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und den/die Rechnungsprüfer/in(nen). Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden bzw. der Vereinsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden muss. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schatzmeisterin,
 - c) Beisitzer/in(en),
 - d) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

- (2) Die in § 10 (1) a)-c) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Berufung des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds und seine Amtszeit richtet sich nach § 12 (2).
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer/innen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5)Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Verein wird jeweils durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 11 Beirat

Zur Beratung des Vereins kann der Vorstand einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein bedient sich zur Erfüllung seines Auftrags einer Geschäftsstelle.
- (2) Für die Leitung der Geschäftsstelle berufen die in § 10 (1) a)-c) genannten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ein hauptamtliches geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Dieses wird mit Beginn des Dienstverhältnisses Mitglied des Vereins und tritt in den Vorstand ein; es ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Das Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied endet im Falle einer fristlosen Kündigung mit der Kündigung, ansonsten mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist bei Entscheidungen in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

§ 13 Rechnungsprüfer/in(en)

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in. Diese/r hat das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Er/sie prüft den Jahresabschluss des Vorstandes und gibt der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Vereinsauflösung bekannt zu geben.
- (2) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, 14. Oktober 2004